

## Ergänzungsbeschluss

zum Betrauungsbeschluss über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der moBiel GmbH zur Durchführung des auf Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz beruhenden ÖPNV in der Stadt Bielefeld

### Präambel

Durch den Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 18.12.2008 sowie den Ergänzungsbeschluss vom 26.11.2009 ist die moBiel GmbH mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Durchführung des auf Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz beruhenden ÖPNV in der Stadt Bielefeld betraut worden.

Aufgrund der Betrauung erbringt die moBiel auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld und in den angrenzenden Städten und Gemeinden Verkehrsleistungen mit Stadtbahnen und Bussen auf der Grundlage der bestehenden Liniengenehmigungen nach dem PBefG und dem Anforderungsprofil der Stadt Bielefeld, welches sich aus der Betrauung und deren Anlagen ergibt. Zu den Leistungen gehören u. a. auch der Anruf-Sammel-Taxen-Verkehr (AST-Verkehr) im Gebiet Bielefeld-Rosenhöhe sowie der Anruf-Linien-Fahrten-Verkehr (ALF-Verkehr) auf den betrauten Linien.

Aufgrund einer Kooperationsvereinbarung zwischen der moBiel GmbH und der BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH aus dem Jahr 2009 ist die moBiel GmbH jetzt Genehmigungsinhaberin für alle AST-Verkehre in der Stadt Bielefeld.

Sämtliche bestehende AST-Verkehre sollen Bestandteil der Betrauung sein. Die Betrauung aus 2008, bereits ergänzt durch den Betrauungsbeschluss aus 2009, wird um die noch nicht enthaltenen AST-Verkehre ergänzt.

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt, dass sich die Betrauung der moBiel GmbH gemäß dem Betrauungsbeschluss vom 18.12.2008 und dem Ergänzungsbeschluss vom 26.11.09 auf alle in der Anlage 1 zu diesem Beschluss aufgeführten AST-Verkehre erstreckt (Leistungsänderung gemäß § 2 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Betrauung).

## **§2**

Aufgrund der Einbeziehung der AST-Verkehre in die Betrauung wird diese wie folgt aktualisiert:

1. Die in der Anlage 1 dieses Ergänzungsbeschlusses genannten Genehmigungen für die AST-Verkehre sind Bestandteil der Betrauung. Soweit die Genehmigungen ablaufen und wieder erteilt oder geändert werden, bezieht sich die Betrauung auch auf diese wiedererteilten bzw. geänderten Genehmigungen bis zum Ende der Geltungsdauer der Betrauung.
2. Die Verpflichtung zur Durchführung des Verkehrs nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Betrauung umfasst auch die einbezogenen AST-Verkehre. Anlage 1 der Betrauung ist entsprechend zu ergänzen. Der Fahrplan richtet sich zu Beginn nach dem genehmigten Stand zum Fahrplanwechsel Juni 2014.
3. Die Verpflichtung zur Anwendung des Tarifs nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Betrauung sowie zum Netz- und Kundenmanagement bezieht sich ebenfalls auch auf die einbezogenen AST-Verkehre. Soweit bisher abweichend vom Standard-Tarif Sonderzuschläge erhoben wurden, sind diese weiterhin anzuwenden.
4. Bei der Fortschreibung des Sollaufwands nach § 5 Abs. 1 der Betrauung berücksichtigt die moBiel GmbH die sich durch die Leistungsänderung (Einbeziehung der AST-Verkehre) ergebenden Aufwandsänderungen. Die Erhöhung des Sollaufwands ist auf die aus der Leistungsänderung resultierenden Mehrkosten, inklusive eines angemessenen Verwaltungskostenzuschlages der moBiel GmbH, begrenzt.
5. Die moBiel GmbH erläutert in der von ihr nach § 5 Abs. 1 der Betrauung vorzulegenden Plan-Trennungsrechnung die Änderung des Sollaufwands und ihre Angemessenheit unter Zugrundelegung der Wirtschaftlichkeitsanforderungen nach § 5 Abs. 2 der Betrauung. Grundsätzlich soll die moBiel GmbH hierfür die durch wettbewerblicher Vergabe der AST-Verkehre erzielbaren Preise zugrunde legen oder auf andere Weise die Marktangemessenheit der für die AST-Verkehre entstehenden Kosten nachweisen.

Alle übrigen Regelungen der Betrauung bleiben unverändert.

## **§ 3**

Dieser Beschluss wird mit Wirkung ab dem 01.07.2014 umgesetzt.